

Eine andere Meinung: Städtetag NRW

Klaus Hebborn, Hauptreferent für Schule und Weiterbildung Städtetag NRW, hat in der Schulverwaltung NRW 3/2006 folgenden Aufsatz veröffentlicht:

Schulgesetznovelle: Aushöhlung kommunaler Rechte im Schulwesen? – Erste Einschätzung der geplanten Novellierung des Schulgesetzes

Hieraus ein Auszug:

„Reform der Schulaufsicht: Kommunen werden an der Weiterentwicklung konstruktiv mitarbeiten

Vorgesehen ist, die von der früheren Landesregierung eingeleitete Reform der Schulaufsicht, insbesondere deren schulformübergreifende Neuorganisation rückgängig zu machen. § 88 Abs.5 SchulG soll entsprechend ersatzlos gestrichen werden. Ebenso wird die gesetzliche Ermächtigung des Schulministeriums gestrichen, in einem Modellversuch ein entsprechendes Modell zu erproben. Stattdessen ist eine Weiterentwicklung der schulformbezogenen Schulaufsicht vorgesehen.

Von kommunaler Seite wird seit Jahren eine Reform der Schulaufsicht im Sinne einer durchgängigen Zweistufigkeit und Dezentralisierung auf Ebene der 54 Schulämter in den kreisfreien Städten und Kreisen gefordert. Hierzu liegen entsprechende Vorstandsbeschlüsse der kommunalen Spitzenverbände vor. Sollte auf das schulformübergreifende Organisationsprinzip verzichtet werden, so wäre eine dezentrale Organisation der Schulaufsicht gleichwohl weiterhin möglich. Ziel der Reform sollte neben Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung aus kommunaler Sicht vor allem die Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schulen, Schulträgern und Schulaufsicht bei der Organisation und Unterstützung der Schulen auf der örtlichen Ebene sein. Hierzu ist es erforderlich, dass die Schulaufsicht für alle Schulformen auf der örtlichen Ebene präsent und zuständig ist. Ob sie dabei schulformübergreifend oder schulformbezogen organisiert wird, ist aus kommunaler Sicht letztlich zweitrangig. Allerdings dürften sich nach den bisherigen Erkenntnissen je nach Modell unterschiedliche Kostenauswirkungen ergeben. Die Kommunen sind jedenfalls bereit, an der Weiterentwicklung der Schulaufsicht im dargestellten Sinne konstruktiv mitzuwirken.“

Schulverwaltung NRW, Nr. 3/2006, Seite 73